



Niederschrift über die 17. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 17. Oktober 2016 im Feuerwehrhaus Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Erweiterung der Tagesordnung

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um einen weiteren dringlichen Punkt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt **„Bundesförderprogramm zum Glasfaserausbau; Masterplanung Leerrohrnetz; Beratung und Beschlussfassung“** zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

Somit ist der Antrag abgelehnt.

2. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) „Bundesförderprogramm zum Glasfaserausbau; Masterplanung Leerrohrerfassung“
Hierzu begrüßt 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky Herrn Dr. Joachim Först vom Büro Först Consult, Würzburg, und erteilt ihm das Wort.

Herr Dr. Först erläutert kurz das Bundesförderprogramm für den Glasfaserausbau. Da der Bedarf stetig wächst, ist die Versorgung durch die bestehenden Kupferkabel nicht mehr gewährleistet und deshalb wird der Glasfaserausbau staatlich gefördert. Die Kosten für diese Planungen werden zu einhundert Prozent staatlich gefördert.

Herr Dr. Först empfiehlt, die entsprechenden Förderanträge schnellstens einzureichen.

2. Bürgermeister Wolfgang Heß berichtet, dass er und 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky in diesem Jahr bereits mehrere Termine zu diesem Thema wahrgenommen haben. Er hat den Förderantrag, der vom Büro Dr. Först ausgearbeitet worden ist, bereits am 22.08.2016 an die Verwaltung, Herrn Franz, weitergeleitet. Seit dem ist jedoch nichts geschehen.

Kämmerer Thomas Hehrlein erklärt sich bereit, den erforderlichen Antrag noch in dieser Woche nach den Vorgaben des Büros Först Consulting auszufertigen.

1. Bürgermeister Strifsky bedankt sich für die Ausführungen bei Herrn Dr. Först und verabschiedet ihn.

Abstimmungsergebnis: o. A.

Marktgemeinderätin Kathrin Schilling nimmt ab 19.10 Uhr an der Sitzung teil.

**3. Antrag der FFW Thüngen;
Teilerstattung der Lederstiefel für Atemschutzgeräteträger;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der 1. Kommandant F. Bentele der Freiwilligen Feuerwehr Thüngen stellt den **Antrag auf Teilerstattung der Lederstiefel für Atemschutzgeräteträger** wie folgt:

„Für die Atemschutzgeräteträger sind auf Grund der starken Hitzeeinwirkung nur Lederstiefel nach EN 15090:2012 zugelassen. Im normalen Feuerwehrgebrauch (nicht für den Innenangriff) werden lediglich einfache Lederstiefel bzw. Gummistiefel verwendet.

Da die Einsatzstiefel auf Grund der hohen Belastung im Innenangriff perfekt passen müssen, kauft jeder seine Einsatzstiefel selbst. Im Schnitt liegen die Kosten bei ca. 190 €/Paar.

Hiermit beantrage ich eine Teilbezuschussung von 90 €. Dieser Betrag bezieht sich auf die günstigsten zugelassenen Einsatzstiefel für den Innenangriff.

Da in der Vergangenheit 50 €/Paar bezuschusst wurden und in manchen Jahren die komplette Summe der Einsatzstiefel, wird ein einheitlicher Betrag erwünscht.“

Beschluss:

Für die Beschaffung von Schutzstiefel erhalten die Atemschutzgeräteträger einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von einheitlich 90,00 €.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**4. Antrag der FFW Thüngen;
Teilerstattung der Kosten für die Führerscheinverlängerung der Klasse C;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der 1. Kommandant F. Bentele der Freiwilligen Feuerwehr Thüngen stellt den **Antrag auf Teilerstattung der Kosten für die Führerscheinverlängerung der Klasse C** wie folgt:

„Für das Bewegen des Thüngener Feuerwehrfahrzeugs HLF 10 wird die Führerscheinklasse C benötigt.

Das Fahrerlaubnisrecht wurde aufgrund von EU-Regelungen zum 1. Januar 1999 und zum 19. Januar 2013 geändert. Dies hat zur Folge, dass Führerscheine, die nach dem 1. Januar 1999 gemacht wurden, alle 5 Jahre verlängert werden müssen. Ebenfalls müssen

Führerscheine, die vor dem 1. Januar 1999 gemacht wurden, ab dem 50. Lebensjahr für weitere 5 Jahre verlängert werden.

Eine Verlängerung der Fahrerlaubnis bringt folgende Kosten mit sich:

- *Augenärztliches Gutachten:* ca. 100,00 €
- *Nachweis über gesundheitliche Eignung durch einen Allgemeinarzt:* ca. 90,00 €
- *Verlängerung des Führerscheins im Landratsamt:* ca. 40,00 €

In Summe beträgt die Führerscheinverlängerung ca. 230 €. Darin sind keine Kosten enthalten wie An-/Abfahrt, Anschaffung von Brillen (LKW: mind. 100% Sehkraft notwendig, PKW mind. 70 %) sowie die Weiterbildung der 5 Module, die für eine gewerbliche Fahrerlaubnis der Klasse C notwendig sind.

Ich stelle hiermit den Antrag, die Kosten für die Führerscheinverlängerung von der Gemeinde zu übernehmen, sofern der Führerschein von der betroffenen Person nicht gewerblich genutzt wird."

Beschluss:

Der Markt Thüngen übernimmt die Kosten für die Verlängerung der Fahrerlaubnis, sofern der Führerschein vom Fahrer nicht gewerblich genutzt wird.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. Stellungnahme zur immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für 2 Windkraftanlagen, Gemarkung Binsfeld; Fl.-Nr. 2210, 2211 und 2197, 2198; Gesamthöhe bisher 196 m, neu 200 m; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Firma juwi Energieprojekte GmbH möchte in der Stadt Arnstein, Gemarkung Binsfeld 2 Windkraftanlagen errichten. Mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 22.07.2016 wurde bereits für die Standorte eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen erteilt. Wegen Änderung des Anlagentyps ist eine Änderungsgenehmigung erforderlich. Bislang waren 2 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotorradius von 56 m (Gesamthöhe: 196 m) vorgesehen. Die neuen Anlagen haben bei einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotorradius von 63 m eine Gesamthöhe von 200 m. Die Anlagen halten auch bei der geringfügig veränderten Gesamthöhe den erforderlichen Abstand nach Art. 82 Abs. 1 BayBO (10 H) zur nächstliegenden vorhandenen Bebauung des Marktes Thüngen ein. Gemeindliche Belange des Marktes Thüngen werden durch das Änderungsgenehmigungsverfahren nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Gegen die Errichtung von 2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m auf den Grundstücken Fl.-Nr. 2210/2211 und 2197/2198 der Gemarkung Binsfeld werden keine Einwendungen erhoben.

Beschluss:

Da die zwei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m auf den Grundstücken Fl.Nr. 2210/2211 und 2197/2198 der Gemarkung Binsfeld den erforderlichen Abstand nach Art. 82 Abs. 1 BayBO (10 H) einhalten, wird kein Einwand erhoben.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

6. ILE MainWerntal - Erleben verbindet; Gründung eines Vereins sowie die Annahme der Satzung des Vereins Kommunale Allianz MainWerntal; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Markt Thüngen, die Städte Arnstein und Karlstadt, sowie die Gemeinden Eußenheim und Gössenheim haben sich im Rahmen der Erstellung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes zusammengeschlossen.

Nach Fertigstellung des Konzeptes ist die Gründung eines Vereins vorgesehen. Neben den beteiligten Kommunen soll versucht werden, die Sparkasse Mainfranken und die VR-Banken zu gewinnen, um die Mindestzahl von sieben Mitgliedern eines Vereines zu erreichen.

Sinn und Zweck dieses zu gründenden Vereines soll die Förderung der regionalen, wirtschaftlichen, touristischen sowie der sozialen Entwicklungen sein.

Die erforderliche Satzung wurde im Entwurf erarbeitet und liegt der heutigen Beschlussvorlage bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Mitgliedsbeitrag

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen ist mit der Gründung eines Vereins in der vorgetragenen Form einverstanden und stimmt der Satzung in der vorgelegten Form zu.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Werner Trabold kritisiert den Kostenschlüssel. Demnach werden die Kosten zu je einem Fünftel umgelegt. Er schlägt vor, die Umlage nach der jeweiligen Einwohnerzahl zu bemessen, da die fünf Mitglieder aus drei großen und zwei kleinen Gemeinden bestehen.

2. Wolfgang Heß erklärt, dass die einzelnen Projekte durch die jeweiligen Gemeinden finanziert werden und über den Mitgliedsbeitrag u.a. die Verwaltung der ILE finanziert wird. Auch ist von den Mitgliedern angedacht, einen Projektmanager anzustellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat ist mit der Gründung eines Vereins in der vorgetragenen Form grundsätzlich einverstanden.

Der Satzung wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass die Aufbringung der Mittel gemäß § 10 Abs. 4 sich nach der Einwohnerzahl statt einer festen Quote von einem Fünftel bestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

7. ILE MainWerntal - Erleben verbindet; Zustimmung zum erarbeiteten ILE Konzept; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Markt Thüngen, die Städte Arnstein und Karlstadt sowie die Gemeinden Eußenheim und Gössenheim haben sich 2014 mit dem Ziel zusammengeschlossen, die Zukunft in ihrer Region und damit die verbundenen Herausforderungen gemeinsam in die Hand zu nehmen.

Dazu wurde das sog. „Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept“ beauftragt und in Zusammenarbeit mit den Bürgern erstellt.

Das ILE MainWerntal – Erleben – Konzept liegt dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE) nunmehr zur Prüfung vor.

Es wird / wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates auf Grund des hohen Datenvolumens gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung per Mail zur Durchsicht zugestellt.

Von Seiten des ALE werden die beteiligten Gemeinden gebeten, dem vorliegenden Konzept zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Umsetzung des Konzeptes...

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt dem erarbeiteten ILE Konzept in der vorgelegten Form zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt dem erarbeiteten ILE Konzept in der vorgelegten Form zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

**8. FC 1920 Thüngen e. V.; Zuschussantrag Sanierung Werntalhalle;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der FC 1920 Thüngen e.V. stellt mit Schreiben vom 05.10.2016 folgenden Antrag:

„Die Sanierung der Werntalhalle voranzubringen ist aktuell die vordringlichste Aufgabe des FC Thüngen. Andernfalls wäre die Halle als Veranstaltungsort nicht mehr nutzbar.

Bislang unterstützt die Marktgemeinde den FC Thüngen jährlich mit einem Betrag von 3.800,00 €. Dafür sind wir sehr dankbar. Doch um die finanziellen Belastungen stemmen zu können, die sich aus der Sanierung ergeben, benötigen wir eine größere finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde.

Wir bitten deshalb, den jährlichen Zuschuss auf 10.000,00 € zu erhöhen, so lange bis das Darlehen in Höhe von 265.000,00 € abbezahlt ist. Nach unserem Finanzierungsplan gehen wir davon aus, dass dies in rund 15 Jahren der Fall sein wird.

Wir hoffen, auf einen positiven Bescheid, denn ohne diesen Zuschuss können wir die Sanierung der Halle nicht bewerkstelligen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel für den Zuschuss müssen in den nächsten Haushaltsjahren bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt der Erhöhung des jährlichen Zuschusses von 3.800,00 € auf 10.000,00 € für die Dauer der Finanzierung (ca. 15 Jahre) zu und wird die Mittel ab dem Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung stellen.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Werner Trabold erkundigt sich, ob die Gemeinde für die Nutzung der Halle ein Nutzungsentgelt an den FC Thüngen entrichtet. Vorstand Hans Eitel versichert, dass der FC die Hallennutzung nicht in Rechnung stellt. 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky erklärt, dass der Markt Thüngen in der Vergangenheit hierfür noch nie eine Rechnung erhielt.

2. Bürgermeister Wolfgang Heß betont, dass der FC Thüngen eine lobenswerte Jugendarbeit im Ort praktiziert, die aus diesem Grund auch förderwürdig ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Erhöhung des jährlichen Zuschusses von 3.800,00 € auf 10.000,00 € für die Dauer der Finanzierung (ca. 15 Jahre) zu und wird die Mittel ab dem Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung stellen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Vorstandsmitglied Hans Eitel bedankt sich im Namen des Vereines für die Unterstützung durch den Marktgemeinderat.

9. Einleitung des Anhörungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E); Beteiligung der Gemeinden nach § 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG); Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 12.07.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms zustimmend zur Kenntnis genommen. Folgende Festlegungen werden durch die Teilfortschreibung geändert:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“,
- 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen („Strukturkarte“)
- 2.2.4 Vorrangprinzip,
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung
- 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur.

Gem. § 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz sind die Gemeinden, Märkte, Städte sowie die Regionalen Planungsverbände bei der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu beteiligen. Es besteht für jedermann die Möglichkeit, zu den geänderten Festlegungen einschließlich des Umweltberichts Stellung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie per E-Mail oder auf postalischem Weg bis zum 15.11.2016 zu nehmen. Die Gemeinden wurden vom Regionalen Planungsverband Würzburg gebeten, ihre Stellungnahme dort bis zu 25.10.2016 vorzulegen, damit der Regionale

Planungsverband bei seiner Stellungnahme die Stellungnahmen der Verbandsmitglieder berücksichtigen kann.

Zu den einzelnen Änderungspunkten:

Fortentwicklung des Zentrale-Orte-Systems:

Es erfolgt eine Fortschreibung hinsichtlich der Festlegung der Mittel- und Oberzentren. Dabei finden Aufstufungen von Grund- zu Mittelzentren oder Mittel- zu Oberzentren statt. Als neue Kategorie wird „Metropolen“ eingeführt (München, Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach und Augsburg).

In Unterfranken sind als Oberzentren festgelegt: Aschaffenburg, Bad Kissingen/Bad Neustadt a. d. S., Schweinfurt, Würzburg. Mittelzentren sind Alzenau, Bad Brückenau, Bad Königshofen i. Grabfeld, Ebern, Gemünden a. M., Gerolzhofen, Goldbach/Hösbach, Hammelburg, Haßfurt, Karlstadt, Kitzingen, Lohr a. M. Marktheidenfeld, Mellrichstadt, Miltenberg, Mömbris, Obernburg a. M./Elsenfeld/Erlenbach a. M. /Klingenberg a. M./Wörth, Ochsenfurt, Volkach.

Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf:

Mit Kabinettsbeschluss vom 05.08.2016 wurde der Raum mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt. Ganz Unterfranken mit Ausnahme der Stadt Würzburg ist als Raum mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt. Im Landkreis Main-Spessart sind die Gemeinden Mittelsinn und Neuendorf als besonders strukturschwache Gemeinden ausgewiesen.

Anbindegebot (bisher: Vermeidung von Zersiedelung):

Als Ziel des LEP ist formuliert, dass neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen sind. Zu den bisherigen Ausnahmen kommen noch folgende hinzu:

- wenn ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder einem Gleisanschluss geplant ist,
- wenn ein interkommunales Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen geplant ist,
- wenn eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.

Bei der Ausweisung von nicht angebundenen Gewerbe- und Industriegebieten sollen auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden.

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete kann in diesen Gebieten die Möglichkeit der Zielabweichung bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarländern besonders berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturdaten in besonders strukturschwachen Gemeinden.

Bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes:

Für die geplanten Höchstspannungsfreileitungen sind folgende Grundsätze vorgesehen:

Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z. B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der Verwaltung sind die ersten vier Änderungspunkte für Thüngen nicht einschlägig.

Nach den bisher bekanntgegebenen Planunterlagen ist das Gemeindegebiet von Thüngen durch die geplanten Höchstspannungsleitungen (SuedLink) tangiert (siehe hierzu nachstehend TOP 10). Hierzu erfolgt ein separates Anhörungsverfahren, bei dem der Markt Thüngen Einwendungen/Anregungen vorbringen kann.

Diskussionsverlauf:

2. Bürgermeister Wolfgang Heß erläutert seine Stellungnahme zu Punkt .5.1 Verkehrsflughafen. Es erfolgt kurze Diskussion.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen beantragt, dass auch bei einem Ersatzneubau von oberirdischen Stromleitungen ab 20 kV innerhalb oder in der Nähe von Siedlungsgebieten eine unterirdische Verlegung erfolgt. Dabei sind im Flächennutzungsplan vorgesehene Ausweisungen von Siedlungsgebieten insoweit zu berücksichtigen, dass, wie bei Höchstspannungsleitungen, ausreichende Abstände zur künftigen beabsichtigten Bebauung eingehalten werden.

Der Marktgemeinderat Thüngen gibt nachfolgend eine weitere Stellungnahme ab:

.5.1 Verkehrsflughafen

(G) Der Verkehrsflughafen München soll seine Stellung als Luftfahrt-Drehkreuz von europäischem Rang behalten. Er stellt die interkontinentale Luftverkehrsanbindung Bayerns und die nationale und internationale Luftverkehrsanbindung Südbayerns sicher.

(Z) Für weitergehende Starts und Landungen sollen die vorhandenen Kapazitäten des Flughafens Nürnberg genutzt werden. Für den Verkehrsflughafen München ist im Gegenzug KEINE dritte Start- und Landebahn mit den erforderlichen Funktionsflächen nötig. Neben dem Schutz der Umwelt im Raum München wird durch diese Verlagerung von Flügen nach Nürnberg auch der Nordbayerische Raum gestärkt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

10. Stromnetzausbau in Bayern; Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-(HGÜ)-Projekte SuedOstLink und SuedLink; Trassenkorridorvorschläge; Information

Sachverhalt:

Mit der Abschaltung der Atomkraftwerke und dem zunehmenden Ausbau der Windkraft, insbesondere in Norddeutschland, wird es erforderlich, den in Norddeutschland bzw. in der Nordsee erzeugten Strom an die Verbraucher in Süddeutschland weiterzuleiten. Ursprünglich waren zwei Stromtrassen mit oberirdischen Leitungen auf ca. 70 m hohen Masten geplant. Aufgrund des Widerstandes der Bevölkerung hat man sich nun geeinigt, dass die Stromtrassen

unterirdisch verlaufen sollen. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie der Netzbetreiber Tenet haben nun vorab erste Trassenvorschläge veröffentlicht. Danach ist das Gemeindegebiet Thüngen entlang der östlichen Gemarkungsgrenze tangiert. Kopien der Trassenkorridorsegmente 123 und 124 und eine Beschreibung der in den Trassenkorridorsegmenten liegenden Schutzgüter/Raumwiderstände liegen dem Marktgemeinderat vor. Mit E-Mail der Tenet vom 04.10.2016 wurden die Gemeinden aufgefordert, bis 18.11.2016 sogenannte raumrelevante Informationen zur Vorbereitung des Bundesfachplanungsverfahrens vorzulegen. In diesen Tagen finden Informationsveranstaltungen für die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden statt.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Werner Trabold erklärt hierzu, dass die Stromtrasse voraussichtlich entlang der bestehenden Gasleitung am Forstberg verlegt wird.

Abstimmungsergebnis: o. A.

11. Pflasterarbeiten Bauhof Thüngen, 2. Bauabschnitt; Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der Sitzung am 19.09.2016 wurde die Entscheidung vertagt. Es sollte abgeklärt werden, ob der vorgesehene Ölabscheider, der im Überschwemmungsgebiet liegt, hierfür tauglich ist und ob eine wasserrechtliche Genehmigung hierfür erforderlich ist. Hierzu wurde von der Verwaltung das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit E-Mail vom 05.10.2016 entsprechend angeschrieben. Mit E-Mail vom 11.10.2016 hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Franz,
wie bereits vom Landratsamt Main-Spessart festgestellt, ist für die geplante Maßnahme kein Wasserrechtsverfahren erforderlich. Der Vorhabensträger hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG beachtet werden und es zu keinen Gewässerverunreinigungen kommt.

Die geplante Lage des Ölabscheiders im Überschwemmungsgebiet der Wern wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht problematisch angesehen. Ob der Ölabscheider dauerhaft hochwassersicher für mögliche Überflutung und den Rückstau aus der Kanalisation ausgeführt werden kann, ist aus unserer Sicht zweifelhaft.

Sofern der Ölabscheider im Überschwemmungsgebiet gebaut werden soll, sollte zunächst überprüft werden, wie der Ölabscheider hochwassersicher ausgeführt werden kann und damit Gewässerverunreinigungen sicher vermieden werden (automatische Verschlüsse?). Weiterhin sollte in einer Betriebsvorschrift festgelegt werden, welche Wartungsarbeiten und Kontrollen regelmäßig durchzuführen sind, um den hochwassersicheren Betrieb dauerhaft sicher zu stellen.“

Diese Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 11.10.2016 Herrn Kress zugeleitet. Ferner wurde ihm noch folgendes mitgeteilt:

„Nach Rücksprache mit Herrn Keller und Herrn Weber vom Landratsamt Main-Spessart, Untere Wasserrechtsbehörde, ist noch Folgendes zu beachten bzw. zu beantragen:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Gemeinsamen Wasserschutzgebietes der Stadt Karlstadt, des Marktes Thüngen und der Stadt Arnstein. Es sind die Ziffern 5.1 und 3.7 der Schutzgebietsverordnung zu beachten. Der „Waschplatz“ ist medienbeständig auszubauen, d. h. zu betonieren oder zu asphaltieren. Eine Pflasterung ist nicht zulässig wegen Versickerungsgefahr. Eine Indirekteinleitergenehmigung ist lt. Herrn Keller nicht erforderlich. Lt. Herrn Weber ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich wegen der Lage des Bauortes innerhalb der 60 m-Linie zur Wern und wegen der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wern, lt. Bekanntmachung des Landratsamtes Main-Spessart vom 19.10.2012. Hierzu ist ein Antrag mit Plänen und einer Maßnahmenbeschreibung erforderlich.

Im Antrag ist darauf hinzuweisen, dass die vorstehend genannten Auflagen der Schutzgebietsverordnung eingehalten werden, die Baumaßnahme höhengleich ausgeführt wird und somit kein Retentionsraum verloren geht.“

Die Schutzgebietsverordnung wurde Herrn Kress ebenfalls vorgelegt. Das Bauvorhaben liegt in der Schutzzone III A.

Auflage 3.7 lautet:

„Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern:
nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)“.

Auflage 5.1 lautet:

„bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern:
nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt, ausgenommen Flachgründungen“.

Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserrechtsbehörde dürfte die Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Diskussionsverlauf:

Da noch kein konkretes Angebot über einen „hochwassertauglichen“ Ölabscheider vorliegt, wird die Entscheidung bis zur morgigen Sitzung vertagt.

Abstimmungsergebnis: **o. A.**

12. Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen auf zwei Betriebsgebäuden im Bauhof; Vergabe; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Auf den Dächern der Osmoseanlage und Raiffeisenhalle soll eine Photovoltaikanlage montiert werden. Die erzeugten kWh sollen überwiegend für den Eigenbedarf (Osmoseanlage und Hochbehälter) verwendet werden.

Die Anlage wurde beschränkt ausgeschrieben.

Die Submission fand am Freitag, den 14.10.2016 um 11:00 Uhr statt.

Von den 5 angeforderten Angeboten haben 4 Firmen ein Angebot abgegeben.

Nach Prüfung der Angebote ergibt sich folgende Reihenfolge:

Nr.	Firma	Angebotssumme brutto
1	Sun Tec 97253 Wolkshausen	36.602,02 €
2	Haustechnik Schneider 97289 Thüngen	39.043,90 €
3	Schneider GmbH 97753 Karlstadt-Stetten	39.789,93 €
4	Die Energie 97747 Karlstadt	42.326,52 €

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag über die Lieferung und den Einbau der Photovoltaikanlage an die Fa. Sun Tec zu den Konditionen des Angebots vom 11.10.2016 in Höhe von 36.602,02 € brutto zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2016 sind ausreichend Mittel bereitgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt der Erteilung des Auftrages über die Lieferung und den Einbau der Photovoltaikanlage an die Fa. Sun Tec zu den Konditionen des Angebots vom 11.10.2016 in Höhe von 36.602,02 € brutto zu.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen stimmt der Erteilung des Auftrages über die Lieferung und den Einbau der Photovoltaikanlage an die Fa. Sun Tec zu den Konditionen des Angebots vom 11.10.2016 in Höhe von 36.602,02 € brutto zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

13. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) Termine:

- 04.11.2016 Gemeindeausflug nach Retzbach; Abfahrt um 16.00 Uhr am Bangerts
- 18.11.2016 Rathaussturm der TCA um 19.11 Uhr
Am gleichen Abend findet in Karlstadt der Ehrenabend für die langjährigen Feuerwehrdienstleistenden statt. Diesen Termin wird 3. Bürgermeisterin Anja Morgenstern wahrnehmen.
- 02.12.2016 Bürgerversammlung
- 09.12.2016 Jahresschluss-Sitzung
- 18.12.2016 GlühWeihnacht am Planplatz

b) Sanierung Sitzungssaal

Die Sanierungsarbeiten sind fast beendet, so dass die nächste Sitzung wieder im Rathaus stattfinden kann.

c) Sperrung der Ortsstraße „Neue Gasse“

Die Neue Gasse wird in der Zeit vom 18.10.2016 bis zum 15.11.2016 für den Verkehr gesperrt, da für Umbaumaßnahmen vor dem Anwesen Nummer 11 ein Kran aufgestellt wurde.

Abstimmungsergebnis: o. A.

14. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) Mitteilungen durch die Verwaltung

Marktgemeinderat Bernd Müller berichtet, dass einige Email-Anhänge zu den Sitzungseinladungen, die von der Verwaltung verschickt wurden, nicht geöffnet werden konnten. Er bittet um Klärung und einer schnellen Lösung des Problems.

b) Bauerngasse; abgemeldetes Fahrzeug auf öffentlicher Parkfläche abgestellt

Marktgemeinderätin Irene Neumeyer weist nochmals darauf hin, dass der Pkw in der Bauerngasse immer noch nicht beseitigt wurde.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky erläutert, dass zunächst Fristen eingehalten werden mussten, um dem Eigentümer Gelegenheit zu geben, das Fahrzeug zu entfernen. Diese Frist ist nun abgelaufen und das Fahrzeug kann von Seiten der Gemeinde entsorgt werden.

Abstimmungsergebnis: o. A.

15. Sitzungsniederschrift vom 19.09.2016; Genehmigung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 19.09.2016 mit folgenden Änderungen:

TOP 1, Absatz 5: „Er“ ist durch „1. Bürgermeister Lorenz Strifsky“ zu ersetzen.

TOP 4 e), 2. Satz: Der Satz soll wie folgt geändert werden:
„Aus diesem Anlass erhält der Markt Thüngen für die Freiwillige
Feuerwehr einen mobilen Rauchvorhang als Geschenk von der
Versicherungskammer Bayern“.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0

(3 Enthaltungen)

Nichtöffentliche Sitzung: